

BGer 4A 109/2009 vom 16. April 2009

Bundesgericht, 2009-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_109_2009

FR: TF 4A 109/2009 du 16 avril 2009

IT: TF 4A 109/2009 del 16 aprile 2009

Regeste

Landesmantelvertrag; Konventionalstrafe; Kontrollkosten; Verfahrenskosten |
Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 16.04.2009 4A 109/2009 (4A_109/2009)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 16.04.2009 4A 109/2009 (4A_109/2009) Tribunale federale I Corte di diritto civile 16.04.2009 4A 109/2009 (4A_109/2009)

Landesmantelvertrag; Konventionalstrafe; Kontrollkosten; Verfahrenskosten |
Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_109/2009
Urteil vom 16. April 2009 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Klett,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Hurni. Parteien A. _____, Beschwerdeführer, vertreten
durch Rechtsanwalt Dr. Dieter Aebi, gegen X. _____, Beschwerdegegnerin, vertreten
durch Rechtsanwalt Roger Ulrich. Gegenstand Landesmantelvertrag; Konventionalstrafe;
Kontrollkosten; Verfahrenskosten, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts
St. Gallen, III. Zivilkammer, vom 20. Januar 2009. In Erwägung, dass die
Beschwerdegegnerin beim Kreisgericht Gaster-See Klage gegen den Beschwerdeführer
einreichte mit dem Rechtsbegehren, der Beschwerdeführer sei zu verurteilen, der
Beschwerdegegnerin einen Betrag von CHF 127'485.30 zuzüglich Zins zu bezahlen, und
der in der Betreuung Nr. 000 des Betreibungsamtes Jona-Rapperswil vom
Beschwerdeführer erhobene Rechtsvorschlag sei zu beseitigen; dass das Kreisgericht
Gaster-See mit Entscheid vom 25. Oktober 2007 die Aktivlegitimation der
Beschwerdegegnerin verneinte und die Klage abwies; dass das Kantonsgericht des Kantons
St. Gallen diesen Entscheid auf Berufung der Beschwerdegegnerin mit Entscheid vom 20.
Januar 2009 aufhob und die Streitsache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückwies;
dass der Beschwerdeführer beim Bundesgericht eine Beschwerde in Zivilsachen einreichte
mit dem Antrag, der Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 20. Januar 2009 sei
aufzuheben und die Klage abzuweisen, eventualiter die Sache zur Neuurteilung an die
Vorinstanz zurückzuweisen; dass das Bundesgericht von Amtes wegen prüft, ob ein
Rechtsmittel zulässig ist (BGE 134 III 235 E. 1); dass der Entscheid des Kantonsgerichts
einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG darstellt und deshalb dann mit
Beschwerde in Zivilsachen angefochten werden kann, wenn er einen nicht wieder
gutmachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der
Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand
an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b); dass die
Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG im vorliegenden Fall entgegen der
Auffassung des Beschwerdeführers offensichtlich nicht gegeben sind, da der

Beschwerdeführer das Fehlen der Aktivlegitimation auch noch im Rahmen der Anfechtung des Endentscheids vor Bundesgericht rügen kann; dass die Gutheissung der Beschwerde zwar sofort einen Endentscheid herbeiführen würde, der Beschwerdeführer aber nicht dazutut, inwiefern dadurch ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden würde (vgl. BGE 134 III 426 E. 1.3.2 S. 431); dass die Voraussetzungen für eine Anfechtung des kantonalen Entscheids somit nicht erfüllt sind, weshalb auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 16. April 2009 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Klett Hurni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.